

www.cecluxembourg.lu

Fahrgastrechte von Schiffsreisenden

aktualisiert im Juli 2023



Seit dem 18. Dezember 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr in Kraft und stärkt seither die Rechte von Schiffsreisenden. Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Fahrten mit einem Schiff oder einer Fähre, bei denen

- der Starthafen innerhalb der EU liegt oder
- der Zielhafen innerhalb der EU (sofern der Beförderer seinen Sitz in der EU hat)
- das Schiff / die Fähre ist für die Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen
- Besatzung mehr als 3 Personen
- Gesamtstrecke mehr als 500 m (einfache Fahrt).

Keine Anwendung findet die Verordnung auf Ausflugs- und Besichtigungsfahrten (keine Kreuzfahrten).

Kurze Übersicht über Ihre wichtigsten Rechte

- Zügige Information der Passagiere über Änderungen, Annullierungen oder Verspätungen der Fahrt
- Bei Annullierung der Fahrt oder einer Verspätung der Abfahrt von mehr als 90 Minuten:
 - evtl. Mahlzeiten und Erfrischungen
 - falls notwendig, kostenlose Unterbringung an Bord oder in einem Hotel inkl. Transfer (Beschränkung der Dauer auf 3 Nächte und max. 80 € pro Person möglich)
 - Fahrpreiserstattung sowie ggf. kostenlose Rückfahrt zu Abfahrtsort oder anderweitige Beförderung
- Erstattung von 25 % des Fahrpreises bei verspäteter Ankunft am Ziel von
 - einer Stunde bei einer planmäßigen Fahrtdauer von bis zu vier Stunden,
 - zwei Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als vier bis zu acht Stunden,
 - drei Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als acht bis zu 24 Stunden,
 - sechs Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als 24 Stunden.

Beträgt die Verspätung mindestens das Doppelte der vorbezeichneten Zeiten, beträgt die Erstattung 50 % des Fahrpreises

Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität

Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität dürfen grundsätzlich nicht diskriminiert werden, bspw. durch höhere Preise oder Verweigerung der Fahrt (außer aufgrund geltender Sicherheitsvorschriften). Weiterhin haben Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität das Recht auf kostenlose Hilfeleistungen, die jedoch mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt beim Beförderer angefragt werden müssen.

Haftung für verlorengegangenes oder beschädigtes Gepäck

Ergänzend zur Verordnung (EU)Nr. 1177/2010 haftet der Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung Ihres Gepäcks, sofern ein Verschulden des Beförderers vorliegt. Die maximale Höhe der Entschädigung ist jedoch abhängig vom beförderten Gepäck (Kabinengepäck oder andere Gepäckarten). Erforderlich hierfür ist jedoch zum einen das Vorliegen eines Transportvertrages (bspw. einer Fahrkarte) und zum anderen, dass Sie dem Beförderer schriftlich die Beschädigung oder den Verlust des Gepäcks gemeldet haben, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben (auch bereits während der Reise).

Beschwerden

Im Falle einer Beschwerde muss diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der tatsächlichen oder geplanten Durchführung der Fahrt beim Beförderer oder Terminalbetreiber eingereicht werden.



Contactez-nous

+352 26 84 64 1
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu



Europäisches
Verbraucherzentrum
Luxemburg



This infosheet was funded by the European Union. The content of this press release represents the views of the author only and it is his/her sole responsibility; it cannot be considered to reflect the views of the European Commission and/or the European Innovation Council and Small and Medium-sized Enterprises Executive Agency (EISMEA) or any other body of the European Union. The European Commission and the Agency do not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Le CEC Luxembourg est un Groupement d'intérêt économique, soutenu financièrement par la Commission européenne, le Gouvernement luxembourgeois, ainsi que par l'Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC). Tous nos services sont gratuits.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



Cofinancé par
l'Union européenne

